

**Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und der Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 die Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigung vom 01.12.2015 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Wülfrath erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wülfrath. Den Kostenanteil der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wülfrath.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren bemessen sich nach

- der Länge der Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern),
- der Verkehrsbedeutung der Straße,
- dem Reinigungsaufwand der Straße und
- den Kosten der Reinigung.

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind die Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstückseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(3) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 Str-ReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

- für Anliegerstraßen 95 %
- für innerörtliche Straßen 80 %
- für überörtliche Straßen 55 %
- für die Fußgängerzone 90 %

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der mit ihnen durch private Wege verbundenen Grundstücke dienen

2. Straßen des innerörtlichen/überörtlichen Verkehrs:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen / überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

3. Fußgängerzone:

Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und –abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

(5) Der Reinigungsaufwand pro lfd. Meter wird mit folgenden Faktoren gewichtet:

Reinigung:

- Fußgängerzone 8,00
- Anliegerstraße 1,15
- Innerörtliche Straße 1,00
- Überörtliche Straße 0,85

Winterwartung:

- Fußgängerzone 3,00
- Einsatzstufe 1 1,00
- Einsatzstufe 2,3 0,50

(6) Die Kosten für die Reinigung werden getrennt für die Bereiche Fahrbahnreinigung und Winterwartung ermittelt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:

- - für Fußgängerzonen 13,42 €
- - für Anliegerstraßen 2,05 €
- - für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,46 €
- - für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,78 €

(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:

- - für Fußgängerzonen 5,63 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 1 1,87 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 0,93 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

Ist im Notarvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wülfrath das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

(4) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf dem Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten oder Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Es entsteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung bei einem Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch

- a. Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder Verunreinigungen nach Großveranstaltungen,
- b. unvorhersehbare Betriebsstörungen durch Witterungseinflüsse oder durch andere zwingende Gründe sowie
- c. Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle auf der gesamten Straße einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Eine Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet. Der Anspruch auf Gebührenminderung/-erstattung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Störung aufgetreten ist, geltend gemacht werden.

(4) Die zu entrichtenden Beträge werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

(5)Die Gebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft